

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

HmbGVBl. Nr. 6	DIENSTAG, DEN 26. FEBRUAR	2013
Tag	Inhalt	Seite
4. 2. 2013	Dreizehnte Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Eimsbüttel .....	37
18. 2. 2013	Achte Verordnung zur Änderung der Wegereinigungsverordnung .....	38
19. 2. 2013	Fünfte Verordnung zur Änderung der Pauschalförderungsverordnung .....	39
19. 2. 2013	Fünfte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Feuerwehr .....	41

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

### Dreizehnte Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Eimsbüttel

Vom 4. Februar 2013

Auf Grund von § 8 Absatz 1 des Ladenöffnungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 611), geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), in Verbindung mit der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 11. Juni 2002 (HmbGVBl. S. 92), zuletzt geändert am 20. September 2011 (HmbGVBl. S. 413, 417), wird verordnet:

#### § 1

##### Sonntagsverkaufszeiten im Bezirk Eimsbüttel

(1) Verkaufsstellen im Bezirksamtsbereich dürfen am Sonntag, den 24. März 2013 aus Anlass der Veranstaltung „Brunnenfest auf dem Tibarg“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(2) Verkaufsstellen im Bezirksamtsbereich dürfen am Sonntag, den 3. November 2013 aus Anlass der Veranstaltung

„Der Tibarg swingt“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

#### § 2

##### Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68), zuletzt geändert am 19. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 386), bleibt unberührt.

Hamburg, den 4. Februar 2013.

**Das Bezirksamt Eimsbüttel**



von Veringweg bis Bonifatiusstraße, beide Seiten	003		„Dorothea-Gartmann-Straße	002	Hamburg-Mitte“
sonst	002		„Kampdeich von Friedrichsbrücke bis Serrahnstraße	006+S	Bergedorf“
„Wellingsbüttler Weg von Langwisch bis Barkenkoppel, beide Seiten	001	Wandsbek“	von Serrahnstraße bis Stuhrohrstraße	006+S	
von Barkenkoppel bis Rehmkoppel (südliche Einmündung), von ausschl. Haus Nr. 133	002		„Kurt-Emmerich-Platz (nach amtlicher Widmung der Wegefläche)	002	Hamburg-Mitte“
bis gegenüber Barkenkoppel	002		„Mengestraße	002	Hamburg-Mitte“
„Werner-Neben-Platz	003	Bergedorf“	„Siedenfelder Weg von Algermissenstraße bis ausschl. Haus Nr. 64, beide Seiten	003	Hamburg-Mitte“
„Wilstorfer Straße	005	Harburg“	„Tonndorfer Hauptstraße von Singelmannsweg bis Wilsonstraße	002	Wandsbek“
3. Die nachstehenden Einträge werden an der durch das Alphabet bestimmten Stelle eingefügt:			von ausschl. Haus Nr. 95 bis einschl. Haus Nr. 53	002	
„Am Inselepark (nach amtlicher Widmung der Wegefläche)	002	Hamburg-Mitte“			
„Am Lohmühlenpark von Haus Nr. 1a bis Brennerstraße	003	Hamburg-Mitte“			

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2013 in Kraft.

Hamburg, den 18. Februar 2013.

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt**

## Fünfte Verordnung zur Änderung der Pauschalförderungsverordnung

Vom 19. Februar 2013

Auf Grund von § 22 Absatz 4 des Hamburgischen Krankenhausgesetzes vom 17. April 1991 (HmbGVBl. S. 127), zuletzt geändert am 6. Oktober 2006 (HmbGVBl. S. 510), wird verordnet:

## § 1

Die Pauschalförderungsverordnung vom 17. April 2007 (HmbGVBl. S. 141, 202), zuletzt geändert am 13. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 522), wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

## „§ 5

## Krankenhausleistungen

Krankenhausleistungen im Sinne dieser Verordnung sind die nachfolgend genannten, im Krankenhaus behandelten Fälle, und zwar:

1. Fälle, die nach Diagnosis Related Groups-Fallpauschalen (DRG-Fallpauschalen) nach § 17 b Absatz 2 KHG vergütet werden; diese werden nach Bewertungsrelationen gemäß Fallpauschalen-Katalog des der Berechnung zugrunde liegenden Jahres bemessen,
2. Fälle, die nach § 6 Absatz 1 des Krankenhausentgeltgesetzes (KHEntgG) vom 23. April 2002 (BGBl. I

S. 1412, 1422), zuletzt geändert am 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1613, 1630), in der jeweils geltenden Fassung, nicht mit den DRG-Fallpauschalen vergütet werden; hierbei handelt es sich um

a) somatische teilstationäre Fälle, für die es noch keine DRG-Fallpauschalen gibt, und

b) somatische Fälle entsprechend den Anlagen 3a und 3b zur Fallpauschalenvereinbarung 2011 vom 23. September 2010,

c) Fälle, die in besonderen Einrichtungen nach § 17 b Absatz 1 Satz 15 KHG erbracht werden,

3. stationäre und teilstationäre Fälle in den Fachdisziplinen Psychiatrie und Psychosomatik.

Der Investitionskostenabschlag nach § 120 Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert am 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2789), in der jeweils geltenden Fassung für die im Krankenhaus ambulant erbrachten

ärztlichen Leistungen wird grundsätzlich fallbezogen ausgeglichen.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

2.1 In Absatz 1 Satz 3 Nummern 1 und 2 wird die Textstelle „Satz 2“ jeweils durch die Textstelle „Satz 1“ ersetzt.

2.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Entsprechend Absatz 1 werden für das Jahr 2013 folgende Pauschalbeträge festgelegt:

1. für die Fälle nach § 5 Satz 1 Nummern 1 und 2: 58,50 Euro je effektiver Bewertungsrelation,
2. für die Fälle nach § 5 Satz 1 Nummer 3: 68,50 Euro je Fall.

Zugrunde gelegt werden die erbrachten Krankenhausleistungen des Jahres 2011 und die Anzahl der Ausbildungsplätze entsprechend der Feststellung der Aufnahme in den Krankenhausplan am 1. Januar 2012. Die Fälle nach § 5 Satz 1 Nummer 2 werden mit dem jeweiligen krankenhausesindividuellen Case-Mix-Index gewichtet und zu der Summe der effektiven Bewertungsrelationen hinzugerechnet. Für Leistungen, die in besonderen Einrichtungen nach § 5 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c erbracht werden und deren Fallschwere erheblich vom krankenhausesindividuellen Case-Mix-Index abweicht, kann ein anderes Berechnungsverfahren verwendet werden. Der krankenhausesindividuelle Case-Mix-Index ergibt sich aus der Summe der effektiven Bewertungsrelationen dividiert durch die Anzahl der Behandlungsfälle des Krankenhauses. Die Summe der effektiven Bewertungsrelationen ergibt sich aus Abschnitt E1 Spalte 17 der Anlage 1 KHEntgG.“

3. § 8 wird wie folgt geändert:

3.1 Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Fördermittel werden jährlich auf Antrag des Krankenhauses bewilligt. Im Antrag sind die erbrachten Krankenhausleistungen, die erbrachten ambulanten Krankenhausleistungen gemäß § 120 Absatz 3 SGB V, bei denen die Vergütung um einen Investitionskostenabschlag gekürzt wurde, und die Anzahl der notwendigerweise mit dem Krankenhaus verbundenen Ausbildungsplätze nach

§ 2 Nummer 1 a KHG anzugeben. Die im Antrag angegebenen Krankenhausleistungen sind durch eine Wirtschaftsprüferin bzw. einen Wirtschaftsprüfer zu bestätigen.

(2) Für das Jahr 2013 sind im Einzelnen folgende Angaben im Antrag zu machen:

1. Erbrachte Krankenhausleistungen des Jahres 2011:
  - 1.1 Summe der effektiven DRG-Bewertungsrelationen,
  - 1.2 Anzahl der Fälle, die nach DRG-Fallpauschalen vergütet werden (§ 5 Satz 1 Nummer 1),
  - 1.3 Case-Mix-Index 2011,
  - 1.4 Anzahl der nicht nach dem Fallpauschalenkatalog vergüteten Fälle (nach den Anlagen 3 a und 3 b zur Fallpauschalenvereinbarung 2011),
  - 1.5 Summe der sonstigen somatischen teilstationären Fälle (nach § 6 Absatz 1 Satz 1 KHEntgG),
  - 1.6 Anzahl der in besonderen Einrichtungen nach § 17 b Absatz 1 Satz 15 KHG erbrachten Fälle,
  - 1.7 Anzahl der stationären und teilstationären psychiatrischen und psychosomatischen Fälle,
2. Erbrachte ambulante Krankenhausleistungen des Jahres 2011 gemäß § 120 Absatz 3 SGB V:
  - 2.1 Anzahl der ambulant versorgten Notfälle,
  - 2.2 Anzahl der Quartalsscheine der psychiatrischen Institutsambulanzen und Suchtambulanzen,
3. Anzahl der Ausbildungsplätze am 1. Januar 2012 gemäß Feststellungsbescheid über die Aufnahme in den Krankenhausplan der Freien und Hansestadt Hamburg.“

3.2 Absatz 3 wird aufgehoben.

3.3 Absatz 4 wird Absatz 3 und in seinem Satz 1 wird die Textstelle „der Absätze 2 und 3“ durch die Textstelle „des Absatzes 2“ ersetzt.

## § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,  
Hamburg, den 19. Februar 2013.

**Fünfte Verordnung  
zur Änderung der Gebührenordnung  
für die Feuerwehr**

Vom 19. Februar 2013

Auf Grund von § 10 a Absatz 3 des Hamburgischen Rettungsdienstgesetzes vom 9. Juni 1992 (HmbGVBl. S. 117), zuletzt geändert am 19. April 2011 (HmbGVBl. S. 123), wird verordnet:

§ 1

Änderung der Gebührenordnung für die Feuerwehr

In den nachstehend genannten Nummern der Anlage der Gebührenordnung für die Feuerwehr vom 2. Dezember 1997 (HmbGVBl. S. 530), zuletzt geändert am 18. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 535), treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 5.1 .....	329,65
Nummer 5.2 .....	357,75
Nummer 5.3 .....	232,90
Nummer 5.4 .....	107,60
Nummer 5.5 .....	66,10

§ 2

Weitere Änderung der Gebührenordnung für die Feuerwehr

In den nachstehend genannten Nummern der Anlage der Gebührenordnung für die Feuerwehr vom 2. Dezember 1997

(HmbGVBl. S. 530), zuletzt geändert durch § 1 dieser Verordnung, treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Nummer 5.1 .....	335,—
Nummer 5.2 .....	365,—
Nummer 5.3 .....	237,50
Nummer 5.4 .....	109,40
Nummer 5.5 .....	67,20

§ 3

Schlussbestimmungen

§ 2 tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am 1. März 2013 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,  
Hamburg, den 19. Februar 2013.

